



31.07.2022

Gemeinsame Stellungnahme von Bündnis Jagdreform Hessen (BJH) Landestierschutzverband Hessen e. V. TASSO e. V.

zum Entwurf der Neufassung der Hessischen Jagdverordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. S. 670),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 326)

Der Landestierschutzverband Hessen e. V. und TASSO e. V. bedanken sich für die Möglichkeit, erneut Stellung zu nehmen. Abermals ergeht diese im Rahmen des BJH gemeinsam mit den sieben Tier- und Naturschutzverbänden, die bei der Öffentlichen Anhörung im November 2015 noch nominiert waren:

- animal public e. V.
- Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.
- Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.
- ETN – Europäischer Tier- und Naturschutz e. V.
- Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.
- PETA Deutschland e. V.
- Wildtierschutz Deutschland e. V.

Unsere grundsätzlichen Vorbemerkungen und Forderungen zur hessischen Gesetzes- und Verordnungslage haben wir in unserem gemeinsamen Papier vom 23. Februar 2022, das der Obersten Jagdbehörde am 28. Februar 2022 zugegangen ist, im Detail formuliert.

Dies vorangestellt ist festzuhalten, dass – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die vorgelegte Neufassung der HJagdV im Wesentlichen redaktionelle Änderungen enthält. Des Weiteren sind die einzelnen Streichungen bzw. Ergänzungen nicht näher begründet, sodass eine Einordnung hinsichtlich Anlass und Auswirkung in Teilbereichen nur schwer vorzunehmen ist.

Im Folgenden Stellungnahmen zu den einzelnen Regelungen der Neufassung:

Erster Teil – Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

§ 1 Satz 1 Haarwild

Marderhund, Mink und Nutria (Sumpfbiber) sind aus dem Jagdrecht zu streichen, da bereits die Streckenzahlen verdeutlichen, dass sie eine völlig zu vernachlässigende Rolle in Hessen spielen. Zwar sind diese Zahlen ansteigend, daraus lässt sich jedoch keine seriöse Ableitung auf die tatsächliche Anzahl der Tiere herstellen, wie auch der DJV auf Presseanfrage eingeräumt hat.¹ Vielmehr verdeutlichen sie, wie wirkungslos bis kontraproduktiv die Jagd hinsichtlich einer Bestandsregulierung ist.

Nicht selten wird auf die Vorgaben der EU-Kommission verwiesen, die eine Eindämmung dieser als invasiv eingestuften Arten geradezu vorschreibe. Tatsächlich ist das Ziel der entsprechenden EU-

¹ vgl. Frankfurter Rundschau vom 19. April 2017

Verordnung (EU) 1143/2014 zu invasiven Arten dabei jedoch keinesfalls eine scharfe Bejagung. Die Mitgliedsstaaten werden lediglich verpflichtet, ein Management für diese Arten einzuführen bzw. umzusetzen. Für das Management kommen neben letalen auch ausdrücklich non-letale Maßnahmen in Frage – letztere gerade auch bei weit verbreiteten und bereits etablierten Arten. In Italien etwa hat man im Einvernehmen mit der EU-Kommission bereits vor Jahren damit begonnen, Nutrias flächendeckend zu kastrieren, und die Bestände so auf bis zu 40 % ihrer ursprünglichen Größe reduzieren können.²

Die seit Jahren insbesondere in Hessen durchgeführte intensive und in Gänze erfolglose Bejagung des omnivor lebenden **Waschbären** ist daher ebenfalls durch flächendeckende Kastrations- bzw. Sterilisationsprogramme zu ersetzen. Da ihm zudem weder eine universelle Bedrohung der heimischen Fauna nachgewiesen werden kann³ noch er einen relevanten volkswirtschaftlichen Schaden zu verantworten hat, ist er ebenfalls aus dem Jagdrecht zu streichen. Wie modernes Waschbär-Management funktionieren kann, macht z. Zt. die Bundeshauptstadt vor, wo man mit der „Waschbär-Vor-Ort-Beratung“ begonnen hat, BürgerInnen fundiert zu informieren und praktische Hilfestellung zu leisten.⁴

§ 1 Satz 2 Federwild

Obwohl **Elster und Rabenkrähe** nach der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, wurden in den vergangenen beiden Jagdjahren in Hessen jeweils rund 18.000 dieser Tiere getötet. Die hessische Landesregierung ist den Nachweis einer notwendigen Bejagung der Tiere bislang schuldig geblieben. So gibt es trotz hoher Abschusszahlen keinen erkennbaren positiv korrelierenden Effekt hinsichtlich etwa einer entschärften Schadenssituation im landwirtschaftlichen Bereich oder im Hinblick auf eine verbesserte Bestandssituation seltener Vogel- oder Kleinsäugerarten.

Selbst mehrjährige Studien (1996-1998, Uni Mainz und Uni Kaiserslautern) sowie eine umfangreiche Literaturstudie durch das Bundesamt für Naturschutz (1999) konnten keine erheblichen landwirtschaftlichen Schäden durch Elster oder Rabenkrähe konstatieren; Elstern spielen in diesem Zusammenhang sogar überhaupt keine Rolle, was angesichts ihrer überwiegend insektivoren Lebensart nicht überrascht.

Eine angebliche Gefährdung seltener Singvogelarten durch Rabenvögel wurde ebenfalls mehrfach widerlegt. Es gibt bspw. keinen wissenschaftlich erkennbaren Zusammenhang zwischen Elstern-Häufigkeit und der Anzahl von Singvogelarten. Vielmehr zeigen Feldstudien, dass selbst hohe Verluste durch die Prädation der Elster durch Zweitbruten in der Regel kompensiert werden.

Erkennbar ist jedoch, dass durch die intensive Bejagung von Rabenvögeln die „Landflucht“ insbesondere von Saatkrähen begünstigt wird, die sich immer häufiger in städtischen Bereichen ansiedeln.

In dem völlig sinnlosen Abschuss von jährlich etwa 18.000 Rabenkrähen und Elstern in Hessen ist nicht mehr zu sehen als ein Ventil für den Jagdsport, der darüber hinaus auch etliche Opfer unter den streng geschützten Rabenvogelarten wie Saatkrähe und Dohle fordert. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die

² vgl. <https://www.nutria-info.com/wissenswertes/sterilisationsprojekt/>

³ Michler, B.A: Koproskopische Untersuchungen zum Nahrungsspektrum des Waschbären *Procyon lotor* im Müritz-Nationalpark (Mecklenburg-Vorpommern) unter spezieller Berücksichtigung des Artenschutzes und des Endoparasitenbefalls. – Wildtierforschung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 5, 168 S., Schwerin 2020. Online abrufbar unter. https://www.projekt-waschbaer.de/fileadmin/user_upload/Wildtierforschung_Waschbaer_Band5_final.pdf

⁴ vgl. <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/jagd-und-wildtiere/wildtiere-im-stadtgebiet/waschbaer/#Beratung>

getöteten Singvögel – im Unterschied zum zu Recht kritisierten Singvogelmord in südlichen europäischen Ländern – in Deutschland nicht einmal verwertet werden.

Das Bündnis fordert daher erneut und eindringlich, die beiden Rabenvogelarten aus dem Jagdrecht zu entlassen.

§ 1 Abs. 2 (gestrichen)

Die Streichung des § 1 Abs. 2 ist aus unserer Sicht zwar nachvollziehbar, da eine Vermarktung von Rabenkrähen und Elstern gemäß Vogelschutzrichtlinie sowie Bundesnaturschutzgesetz ohnehin untersagt ist. Unabhängig davon sollte dies in einer Begründung aber nochmals klargestellt werden, um Verwirrungen in der öffentlichen Wahrnehmung und insbesondere bei den Jagdausübungsberechtigten zu vermeiden.

§ 2 Jagd- und Schonzeiten

Abs. 1 Satz 1 Haarwild

Unabhängig von der nicht erkennbaren Notwendigkeit **Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär** im Jagdrecht zu belassen, sollte die Schonzeit zumindest bereits am 1. Januar und nicht erst am 1. März beginnen und wenigstens bis 30. September statt 31. August ausgedehnt werden. Das Geschachere um die Bejagung des Waschbären bereits ab 1. August ist in den Augen des BJH widerwärtig, zumal beide Gutachten, auf die sich der StGH Hessen im Februar 2020 berief, konstatiert haben, dass juvenile Tiere i. d. R. erst Ende August unabhängig werden.⁵

Die aktuell definierte Zeitspanne genügt bei allen o. g. Tierarten nicht, um den Tieren eine angemessene Schonung während der Setzzeit und der Aufzucht ihrer Jungtiere zu gewährleisten. Tierheime und Wildtierauffangstationen in Hessen berichten immer wieder darüber, dass verwaiste Jungtiere – insbesondere von Waschbären – während der Aufzuchtzeiten eingeliefert werden.

Das Bundesjagdgesetz (§ 22 Abs. 4 BJagdG) bietet hier offensichtlich keinen ausreichenden Schutz. Zum einen weil Setz- und Aufzuchtzeiten bei den verschiedenen Tierarten zum Teil noch unterschiedlich interpretiert werden, zum anderen weil die zur Aufzucht von Jungtieren erforderlichen Elterntiere nicht immer im Rahmen der Jagdausübung eindeutig identifiziert werden können. Die gesetzlich vorgeschriebene Schonfrist von jagdbaren Arten in den Setz- und Aufzuchtzeiten betrifft auch die Fallenjagd.

Die Aufhebung der Schonzeit für **juvenile Marderhunde und Jungwaschbären** ist strikt abzulehnen. Aus Tierschutzsicht sind Jungtiere von wildlebenden Arten unter einen besonderen Schutz zu stellen, ebenso wie dies für Elterntiere in § 22 Abs. 4 BJagdG festgelegt ist. Stattdessen die generelle Tötungsmöglichkeit wieder einzuführen, ist aus ethischen Gesichtspunkten nicht tragbar und alles andere als fachlich fundiert, sondern lediglich politisch motiviert und ganz offensichtlich ein Zugeständnis an die hessische Jägerschaft. Wie bereits dargestellt wird diese Maßnahme darüber hinaus nicht dazu führen, die Population von Waschbären zu reduzieren.

⁵ vgl. Leitsätze zum Urteil des Staatsgerichtshofes vom 12. Februar 2020 – P.St. 2610 –. Online abrufbar unter: https://staatsgerichtshof.hessen.de/sites/staatsgerichtshof.hessen.de/files/2610%20Urteil%20-%20Endfassung%20mit%20Leits%C3%A4tzen_1.pdf

An dieser Stelle sei auch darauf verwiesen, dass das OVG Schleswig-Holstein – im Gegensatz zu der Auffassung des StGH Hessen – im Jahr 2017 ganz grundsätzlich festgestellt hat: „Der Ordnungsgeber darf sich im Rahmen seines weiten Gestaltungsermessens im Hinblick auf die Verkürzung der Jagdzeit für einzelne Tierarten (oder die Aufhebung von Jagdzeiten) auch dafür entscheiden, den im Gesetz verankerten Erfordernissen des Naturschutzes und des Tierschutzes den Vorrang zu geben.“⁶

Abs. 2 Satz 1 Haarwild

Ausgehend vom „vernünftigen Grund“, der eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darstellt (rechtmäßiger Zweck, Erforderlichkeit des Eingriffs, geeignetes Mittel und Angemessenheit), einem wesentlichen Grundprinzip des deutschen Rechts, muss die Liste der jagdbaren Tiere kritisch überprüft und deutlich gekürzt werden, entsprechend auch die derzeit zulässigen Jagdmethoden wie die Bau- und Fallenjagd, denn für die Annahme eines vernünftigen Grundes muss nicht nur das „ob“ einer Tötung bejaht werden, sondern darüber hinaus auch das „wann“, „wo“ und „wie“.⁷

Solange fordert das Bündnis im Hinblick auf eine Harmonisierung der Jagdzeiten, die Jagdzeit für **alle Paarhuferarten** inkl. der hier nicht aufgeführten jagdbaren Arten – unabhängig vom Alter der Tiere – mindestens auf die Monate Oktober bis Dezember zu beschränken.

Eine allgemeine Jagdruhe von Januar bis September hätte keinen signifikanten Einfluss auf die Bestandsentwicklung der Paarhufer. Schon bei den wesentlich längeren heutigen Jagdzeiten ist insbesondere bei Reh- und bei Schwarzwild keine bestandsregulierende oder gar -reduzierende Auswirkung der Bejagung ersichtlich. Zudem wird schon heute die Mehrzahl der Tiere in den Monaten Oktober bis Dezember erlegt.

Ricken bereits im September zu erlegen, bedeutet – wie aus Wildtierauffangstationen immer wieder zu vernehmen ist – in vielen Fällen ein noch unselbständiges Kitz zurückzulassen. Demgegenüber dient die Jagd auf Rehböcke im Wesentlichen dem vielerorts noch immer intensiv betriebenen jagdlichen Trophäenkult.

Beim Wildschwein ist insbesondere die ganzjährige Jagd auf Tiere im zweiten Lebensjahr (Überläufer) nach Gesichtspunkten des Tierschutzes sehr kritisch zu betrachten, da auch weibliche Tiere in diesem Alter immer häufiger bereits trächtig sind. Dies ist zum einen durch die Zerstörung von Sozialstrukturen durch die Jagd, zum anderen durch ein gutes Futterangebot bedingt. Infolgedessen besteht die wachsende Gefahr, dass der Nachwuchs dieser Tiere als Folge einer ganzjährigen Jagdzeit qualvoll zu Tode kommt.

Die Aufhebung jeglicher Schonzeiten für das Schwarzwild ist auch unter dem Gesichtspunkt einer im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest präventiven Jagdausübung nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon, dass es diesbezüglich in Hessen keinerlei Evaluierung gibt, führt die Jagd nicht einmal zu einer Reduzierung von Streckenzahlen. Im Gegenteil: Trotz oder vielleicht auch gerade wegen der völlig unstrukturierten Schwarzwildjagd nehmen die Streckenzahlen kontinuierlich zu.

Eine entsprechende Harmonisierung der Jagdzeiten würde es allen Wildtieren (auch denen, die nicht dem Jagdrecht unterliegen) im Sinne des Tierschutzes ermöglichen, ihren Nachwuchs weitgehend ungestört zur Welt zu bringen und aufzuziehen. Störungen der Wildtiere insbesondere in den

⁶ Urteil des OVG Schleswig-Holstein, 4 KN 10/15, vom 22. Mai 2017, abrufbar unter: Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein 4. Senat | 4 KN 10/15 | Urteil | Landesjagdverordnung über das Jagdverbot der Elster | Langtext vorhanden (juris.de)

⁷ Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz 3. Auflage 2016, § 17 Rn 15

Wintermonaten ab Januar eines Jahres wiegen besonders schwer. Sie führen zu erhöhtem Nahrungsbedarf insbesondere des Rehwildes und entsprechend zu verstärktem Verbiss an jungen Bäumen.

Aber auch bedrohte Arten würden von der Reduktion jagdlich bedingter Störungen profitieren. Hinzu kommt, dass eine umfassende Jagdruhe und die damit einhergehende Reduktion des Jagddrucks die Scheu von Wildtieren reduziert („Nationalpark-Effekt“) und damit das Störungspotential sämtlicher Begegnungen mit Menschen stark einschränkt. Die Tiere wären damit auch für Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer wieder einfacher erlebbar.

Zu guter Letzt käme eine Harmonisierung der Jagdzeiten auch der Rechtssicherheit sowohl Jägern als auch „Zuschauern“ zugute. Insbesondere durch viele unterschiedliche Jagdzeiten und durch die Unterscheidung von Jagdzeiten nach Geschlecht und Alter der Tiere kann leicht Verwirrung und Rechtsunsicherheit entstehen.

Der **Feldhase** steht seit 2009 auf der Roten Liste der gefährdeten Arten. Bei einer insgesamt kritischen Bestandssituation ist sein Bestand in Hessen seit Jahrzehnten kontinuierlich rückläufig: Wies die durchschnittliche 5-Jahresstrecke 2007/08 (Durchschnitt der Jagdjahre 2003/04 bis 2007/08) noch 11.041 erlegte oder tot aufgefundene Feldhasen pro Jahr aus, waren es per Jagdjahr 2021/22 nur noch 3.970 Tiere. Im krassen Widerspruch zu den vom Land Hessen ausgewiesenen Jagdstrecken steht das vermeintliche Ergebnis der Feldhasenzählungen, auf deren Basis der LJV eine Stabilisierung oder gar Erholung der Bestände ausgemacht haben will. Doch Belege dafür, dass die Schlussfolgerungen aus diesen nach der „Scheinwerfermethode“ durchgeführten Zählungen, an denen sich kaum 1 Prozent der Jagdreviere beteiligen, tatsächlich wissenschaftlich belastbar sind, liegen nicht vor.⁸

Gefährdete Arten zum Abschuss frei zu geben, ist aus Sicht des Tier- und Naturschutzes nicht nachvollziehbar. Wir begrüßen daher, dass der Feldhase in der vorliegenden Neufassung mit einer ganzjährigen Schonzeit geschützt wird, zumal eine Verbesserung seiner Situation aufgrund der landwirtschaftlichen Entwicklung auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist.

Die in 2015 verkürzte Jagdzeit für **Steinmarder** ist nicht ausreichend. Wissenschaftlich haltbare Belege für einen ökologischen Nutzen der Jagd auf Steinmarder ist die Landesregierung schuldig geblieben – zumal in Hessen gerade mal ein Steinmarder auf 2.000 ha Landesfläche getötet wird. Auch hier gilt, dass die Jagd keinerlei regulierende oder reduzierende Auswirkungen auf die Populationsdichte von Beutegreifern hat, weil Verluste durch Zuwanderung und steigende Geburtenraten rasch ausgeglichen werden. Die flächendeckende Bejagung hat nachweisbar keine positive Relevanz für den Artenschutz. Eine Verwertung der Tiere findet in der Regel nicht statt.

Den **Fuchs** flächendeckend zu bejagen, ist unter ökologischen und epidemiologischen Gesichtspunkten völlig nutzlos. Die Bestände der Tiere werden durch herkömmliche Bejagungsformen nachweislich nicht reduziert. Jagdliche Verluste in Fuchspopulationen verursachen erhöhte Zuwanderung und steigende Reproduktionsraten, die Bestandsverluste bisweilen sogar überkompensieren.

Es gibt auch keinerlei belastbare wissenschaftliche Belege dafür, dass die Fuchsjagd die Häufigkeit von Krankheiten in Fuchspopulationen eindämmen kann – im Gegenteil: Im Hinblick auf die Tollwut gilt inzwischen als gesichert, dass die Jagd durch steigende Geburtenraten und zunehmende Wanderbewegungen die Krankheitsausbreitung nicht einschränkte, sondern sogar beschleunigte. Auch daher fordern wir eine ganzjährige Schonzeit für den Fuchs.⁹

⁸ Vgl. hierzu auch: Der Feldhasenbetrug des Jagdverbands – Wildtierschutz Deutschland e. V.; abrufbar unter <https://www.wildtierschutz-deutschland.de/single-post/feldhasen-jagdverband>

⁹ Zur Rechtmäßigkeit der Fuchsjagd grundsätzlich: Fuchsjagd - notwendiger Eingriff oder Zeugnis eines überholten Jagdverständnisses? - Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. (djgt.de)

Die Jagd während der Ranzzeit, insbesondere ab Januar, ist als tierschutzwidrig anzusehen, weil zu diesem Zeitpunkt bereits viele Fähen tragend sind. Die Tötung eines Fuchsrüden, der u. a. durch die Nahrungsbeschaffung einen wichtigen Beitrag zur Jungenaufzucht leistet, ist in dieser Phase aus Tierschutzgründen abzulehnen.

Die Beibehaltung einer Jagdzeit für Jungfüchse ist ebenfalls als tierschutzwidrig anzusehen und strikt abzulehnen. Altersunterschiede bei Füchsen sind nicht ganzjährig zu erkennen. Dadurch besteht die Gefahr, dass auch die für die Aufzucht erforderlichen Elterntiere getötet werden. Darüber hinaus gibt es keinen erkennbaren Grund für die unterschiedliche jagdliche Behandlung von Alt- und Jungfüchsen.

Füchse ernähren sich in erster Linie von Mäusen (pro Fuchs und Jahr bis zu 6.000¹⁰). Vor dem Hintergrund des massiven Gifteinsatzes zur Bekämpfung von Mäusen in der Landwirtschaft und in Wäldern erfolgt vielerorts bereits ein Umdenken hinsichtlich der Fuchsbejagung. Auch in Hessen wurde 2020 der Gifteinsatz in Staatswäldern diskutiert und letztlich nicht zugelassen – ein Verbot der Fuchsjagd wäre hier eine ökologisch sinnvolle Maßnahme.

Der **Dachs** ist mit einer ganzjährigen Schonzeit zu schützen. Obwohl Dachse im Bundesjagdgesetz in der Liste der jagdbaren Arten aufgeführt sind, reicht dies einer neuen Publikation in der renommierten juristischen Fachzeitschrift „Natur und Recht“ zufolge allein nicht als Grund für ihre Tötung aus. Es muss demnach auch ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes vorliegen¹¹. Es gibt jedoch keine ökologischen, ökonomischen oder epidemiologischen Gründe, die eine flächendeckende Bejagung des Dachses nachvollziehbar begründen, zumal keine Evaluierung jagdlicher Maßnahmen gegen Dachse stattfindet und seine wichtigste Nahrungsquelle aus Regenwürmern besteht. Die Landesregierung hat zu verhindern, dass sich Jagdausübungsberechtigte durch Dachstötungen strafbar machen.

Abs. 2 Satz 2 Federwild

Eine tierschutzgerechte Jagd auf **Vögel** (mittels Schrotschusses) ist mit dem Gebot größtmöglicher Schmerzvermeidung (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG) unvereinbar. Daher und aus dem gänzlichen Fehlen eines vernünftigen Grundes ist die Streichung sämtlicher Vogelarten aus dem Jagdrecht zu fordern, zumindest aber eine ganzjährige Schonzeit. Wir begrüßen, dass der Entwurf der Neufassung dies jetzt zusätzlich für Rebhühner und Türkentauben sowie ausnahmslos für Blässhühner und Möwen (alle Arten) vorsieht, und fordern die ganzjährige Schonzeit ebenso für Ringeltauben, Stockenten, Grau-, Kanada- und Nilgänse. Ausnahmen zur Bejagung, wie sie der in der Neufassung angeführte § 2 Abs. 3 bzw. der aktuell geltende § 3 Abs. 4 HJagdV vorsehen, sind abzulehnen.

Ringeltauben werden vornehmlich aus jagdsportlichen Gründen geschossen. Ob eine Verringerung von Schäden in der Landwirtschaft durch jagdliche Eingriffe erreicht werden kann, muss bezweifelt werden, da auch hier keinerlei Evaluierung stattfindet. Von daher wäre es konsequent, Ringeltauben aus dem Jagdrecht zu entlassen. Mindestens aber muss die Jagdzeit für Jungtauben an die von adulten Tauben angepasst werden.

¹⁰ Honisch, Dr. Michael: Mäuse im Grünland erfolgreich bekämpfen, in: Merkblatt Amt für Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu). Online abrufbar unter: <https://www.yumpu.com/de/document/read/37141869/merkblatt-mause-3-amt-fa-1-4-r-ernahrung-landwirtschaft-und-forsten->

¹¹ Gerhold, Dr. Sönke Florian: „Der vernünftige Grund zur Tötung eines Tieres am Beispiel der Dachsjagd – §17 Nr. 1 TierSchG im Lichte des Art. 20a GG und des Allgemeinen Teils des StGB“. In: NuR (2022) 44: 378–385. Online abrufbar unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s10357-022-4010-z.pdf>. (13.07.22)

Die Jagd auf **Wasservögel** ist tierschutzwidrig und nicht nachhaltig, sie entwertet unsere Schutzgebiete und beeinträchtigt zahlreiche andere Arten. Wegen des dichten Körpergefieders und des überwiegend praktizierten Schießens mit Schrot in Vogelschwärme wird eine mehrfache Anzahl von Tieren verletzt oder getötet – aufgrund mangelnder Artenkenntnis vieler Jäger teils auch seltene Wasservögel. Da die meisten Wasservogelarten Zugvögel sind, ist eine regionale Bestandsregulierung ohnehin nicht möglich.

Weiterhin fordern wir die Umsetzung des im Entwurf von 2015 noch vorgesehenen Monitorings. Neben den jeweils aktuellen wildbiologischen Erkenntnissen bilden die Erfassung von Bestandszahlen und Besatzdichten und die Evaluierung jagdlicher Maßnahmen die einzige faktische Grundlage zur Bewertung letaler und nicht-letaler Maßnahmen.

Fünfter Teil – Voraussetzungen für die Fanggeräte und die Ausübung der Fangjagd

§ 30 Lebendfanggeräte

Aus den eingangs genannten Gründen und entsprechend der Forderung des Hessischen Tierschutzbeirates ist der landesweite Einsatz von Lebendfallen im Rahmen der Jagdausübung nicht mehr zuzulassen.

Mittels Lebendfanggeräten werden fast ausschließlich Beutegreifer und in sehr kleinem Umfang Kaninchen gefangen. Das Erlegen von Beutegreifern hat in Hessen keinen oder keinen signifikanten und schon gar keinen nachhaltigen Einfluss auf die Bestandsgrößen der in Frage kommenden Wildarten, geschweige denn auf die Erhaltung der Vielfalt eines Wildtierbestandes. Die im Rahmen der Fangjagd gejagten Tiere unterliegen nicht der Hege der Jäger.

Angesichts der Jagdstrecke für das hessische Jagdjahr 2020/21 muss für folgende Tierarten von einer untergeordneten Rolle der Fangjagd gesprochen werden:

- Kaninchen Gesamtstrecke 2.673 / 42 durch Fangjagd / 1,6 % der Gesamtstrecke
- Fuchs 28.995 / 1.340 / 4,6 %
- Steinmarder 1.237 / 459 / 37,1 %*
- Dachs 4.589 / 199 / 4,3 %
- Waschbär 29.875 / 7.677 / 25,7 %
- Marderhund 61 / 9 / 14,8 %*
- Nutria 1.716 / 569 / 33,2 %
- Mink 57 / 37 / 64,9 %*

*die insgesamt niedrige Strecke veranschaulicht die Sinnlosigkeit dieser Maßnahme im Hinblick auf den Artenschutz

Mittels der Fangjagd wird darüber hinaus regelmäßig sowohl gegen Naturschutzrecht als auch gegen das Jagdgesetz verstoßen, sobald entweder ein unter Naturschutzrecht stehendes Tier (z. B. Igel, Biber, Wildkatze) in einer Falle gefangen wird oder ein jagdbares Tier ohne oder außerhalb der Jagdzeit oder während der Setzzeit ein für die Aufzucht erforderliches Elterntier. Dabei ist es unerheblich, ob das Tier anschließend getötet oder freigelassen wird.

§ 31 Fangmethoden

Sollte der begründeten Forderung nach einer Abschaffung der Fangjagd nicht nachgekommen werden, sind zumindest folgende Ordnungsänderungen vorzunehmen:

Um lang anhaltendes Leiden gefangener oder gar verletzter Tiere zu verhindern, muss die Fangjagd im Sinne des Tier- und Naturschutzes besser reglementiert werden und müssen fängisch gestellte Lebendfangfallen

- dauerhaft und jederzeit sichtbar so gekennzeichnet sein, dass ihr Eigentümer feststellbar ist,
- mit einem elektronischen Fangmeldesystem ausgestattet sein,
- unabhängig von den Meldungen elektronischer Fangmeldesysteme täglich morgens und abends kontrolliert werden und Tiere nach Eingang einer Fangmeldung über das elektronische Fangmeldesystem unverzüglich der Falle entnommen werden.

Die Dauer des Einsatzes der Fallen ist vor dem Einsatz der zuständigen Jagdbehörde anzuzeigen. Die Aktivierung von Fallen sollte ausschließlich außerhalb der Schonzeiten sämtlicher Zielarten erfolgen dürfen.

Sechster Teil – Zusammensetzung der Jagdbeiräte und des Landesjagdbeirates

§ 34 Jagdbeirat

Die Jagdbeiräte der Jagdbehörden sind paritätisch zwischen Jagd und Natur- und Tierschutz zu besetzen.

§ 35 Landesjagdbeirat

Der Landesjagdbeirat ist paritätisch zwischen Jagd und Natur- und Tierschutz zu besetzen.

Achter Teil – Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Bisherige Verstöße gegen das Jagdgesetz werden häufig mit unerheblichem Strafmaß geahndet. Insbesondere bei Verstößen gegen die Jagdzeiten und bei Verstößen gegen die Regelungen zu den Jagdarten ist grundsätzlich der Jagdschein zu entziehen. In entsprechenden Fällen ist eine verantwortungsvolle Jagdausübung nicht weiter gegeben.

Ansprechpartner

animal public e. V.: Laura Zodrow, laura.zodrow@animal-public.de

Bund gegen Missbrauch der Tiere e. V.: Torsten Schmidt, torsten.schmidt@bmt-tierschutz.de

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.: Christina Patt, c.patt@djgt.de

ETN – Europäischer Tier- und Naturschutz e. V.: Julia Vasbender, J.Vasbender@etn-ev.de

Landestierschutzverband Hessen e. V.: Dani[ela] Müller, d.mueller@ltvh.de

Menschen für Tierrechte, Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V.:
Christina Ledermann, ledermann@tierrechte.de

PETA Deutschland e. V.: Peter Höffken, PeterH@peta.de

TASSO e. V.: Mike Ruckelshaus, mike.ruckelshaus@tasso.net

Wildtierschutz Deutschland e. V.: Lovis Kauertz, lk@wildtierschutz-deutschland.de